

Fachbereich
FSB
Bauwesen

Technische Vorschriften für Bauleistungen
Malerarbeiten

TGL

118-0157

Deutsche Preisakademie
BIBLIOTHEK

Verbindlich ab 1. 2. 1962

Dieser Standard gilt nicht für Anstricharbeiten an Stahlbauwerken und nicht für fugenlose Wandbeläge aus Silikatplastikmassen.

Als Anstrich oder Lackierung im Sinne dieses Standards gilt der durch Auftragen eines Anstrichmittels von Hand mit Anstrichwerkzeugen oder maschinell durch Spritzen oder Tauchen erzeugte Überzug.

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben im Leistungsverzeichnis	Seite 1
2. Werkstoffe	Seite 3
3. Ausführung	Seite 9
4. Neben- und Sonderleistungen	Seite 23
5. Aufmaß und Abrechnung	Seite 25

1. ANGABEN IM LEISTUNGSVERZEICHNIS

1.1. Im Leistungsverzeichnis sind nach Lage des Einzelfalles insbesondere anzugeben:

1.1.1. Art und Beschaffenheit der zu streichenden Flächen, ob diese bereits früher behandelt worden sind, ob und welches Frostschutz-, Dichtungsmittel oder Schalöl verwendet worden ist.

1.1.2. Wisch-, Wasch- oder Wetterbeständigkeit von Anstrichen auf Putz- und Mauerflächen.

ab 1.11.80 ohne Ersatz-

ersetzt durch

Fortsetzung Seite 2 bis 29,

Besteht am 6. Oktober 1961, Ministerium für Bauwesen, Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur gestattet, wenn Nachdruckformzeichnung bzw. Quasiangabe erfolgt.

- 1.1.3. bei Werterhaltungsarbeiten die Vorbereitung des Untergrundes.
- 1.1.4. für die Berechnung, möglichst unter Beifügung von Zeichnungen:
- Bei Türen und Fenstern
- Bauart, Abmessungen, Breiten der Futter,
Bekleidungen, Zargen und Blendrahmen;
- Bei Fensterläden und Rolläden
- Bauart, Abmessungen und Art des Aufmaßes;
- Bei Geländern, Gittern und dergleichen
- Bauart, Längen- und Höhenmaße, Form, Dicke und
Abstände der Einzelteile;
- Bei Heizkörpern
- Bauart, Heizfläche oder plan gemessene Höhe und
Tiefe der Heizkörperglieder und Anzahl der Glieder
nach den Aufmaßbestimmungen des Abschnittes 5.5.4.;
- Bei allen nach Stückpreisen zu berechnenden Bauteilen
- Abmessungen oder m² Anstrichfläche nach den Aufmaß-
bestimmungen des Abschnittes 5.;
- Bei Dachgesimsen, Dachuntersichten, Balken, Fachwerk und dergleichen
- Abwicklung oder Breite;
- Bei Rinnen, Rohren und dergleichen
- Abwicklung oder Durchmesser;
- Bei gewellten Flächen
- Wellenhöhe und Wellenabstand.
- 1.1.5. bei grundiert angelieferten Bauteilen aus Holz, wie Türen und Fenster, das für den Grundanstrich verwendete Anstrichmittel.
- 1.1.6. bei grundiert angelieferten Stahl- und Leichtmetallbauteilen sowie bei Heizkörpern Art der verwendeten Rostschutz- oder Grundanstrichfarbe siehe Abschnitt 3.1.5.1. und 3.1.6.2.
- 1.1.7. Leistungen, die der Auftragnehmer in Werkstätten anderer Auftragnehmer ausführen soll, Lage dieser Werkstätten.
- 1.1.8. Behandlung nach dem Einbau nicht mehr zugänglicher Holzflächen mit Holzschutzmitteln.
- 1.1.9. Art, Beschaffenheit und Anlieferung der Werkstoffe, soweit sie vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

- 1.1.10. Anforderungen an Werkstoffe und Ausführungen, wenn sie über die nachstehenden Bestimmungen hinausgehen, z. B. Gas-, Laugen- und Säurebeständigkeit von Anstrichen, Wärmebeständigkeit der Heizkörperanstriche für Temperaturen über 100 °C.
- 1.1.11. Besonderheiten der verkehrs- und wasserschutzpolizeilichen Sicherung und wie weit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.
- 1.1.12. Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer oder deren Weisungsberechtigten von Leitungen, Kabeln, Kanälen, Wegen, Wasserläufen und Schienen im Bereich der Baustelle.
- 1.1.13. Benutzung von Gerüsten, die nicht unter Abschnitt 4.1.8. fallen oder die Gestellung solcher Gerüste durch den Auftragnehmer.
- 1.1.14. Leistungen nach Abschnitt 4.2.
- 1.2. Im Leistungsverzeichnis sind Angaben zu folgenden Abschnitten nötig, wenn der Auftraggeber eine abweichende Regelung wünscht:

Abschnitt 2.1.	Lieferung der Werkstoffe
Abschnitt 2.1.2.	Art der Werkstoffe
Abschnitt 3.1.2.	Güte der Ausführung
Abschnitt 3.1.3.	Anstrichverfahren
Abschnitt 3.2.7.	Innenanstriche auf Putz mit plastischer Masse
Abschnitt 3.9.3.	Anstrich mit Holzschutzmitteln

2. WERKSTOFFE

- 2.1. Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der Werkstoffe einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle. Die Werkstoffe müssen den Standards entsprechen.
- 2.1.1. Ist im Leistungsverzeichnis ein bestimmter Werkstoff benannt oder vorgeschrieben, so kann mit Zustimmung des Auftraggebers ein nachweislich gleichwertiges Erzeugnis verwendet werden.
- 2.1.2. Ist kein bestimmter Werkstoff vorgeschrieben, hat der Auftragnehmer je nach der Art des Untergrundes und der geforderten Ausführung die geeigneten Werkstoffe verantwortlich auszuwählen.
- 2.1.3. Für alle Anstrichfarben sind Pigmente zu verwenden, die in den jeweils angewendeten Bindemitteln lichtecht sind.
- 2.2. Kalkfarbe
Bestandteile: Weißkalk nach TGL 7058, kalkechte Pigmente, Wasser als Verdünnung.
- 2.2.1. Für Grundanstriche dürfen Leinöl, Leinölfirnis und gleichwertige Pflanzenöle bis 0,5 % der Kalkbreimasse zugesetzt werden.

2.2.2. Für Schlußanstriche können geeignete Milchstoffe zugesetzt werden.

2.2.3. Kalkverträgliche Bindemittel dürfen nur zugesetzt werden, um die Haftfestigkeit des Anstriches zu erreichen, z. B. in Räumen und an Putzflächen, wo ein natürliches Abbinden der Kalkfarbe nicht mehr in vollem Umfange möglich ist.

2.3. Leimfarbe

Bestandteile: Leim als Bindemittel, Kreide oder Pigmente allein oder gemischt, Wasser als Verdünnung.

2.3.1. Leimfarbe muß so mit Leim gebunden sein, daß eine gute Haftung am Untergrund - bei Wandanstrichen auch Wischbeständigkeit - gewährleistet ist.

2.3.2. Als Leime sind je nach Art der Anstrichausführung und Beschaffenheit des Untergrundes pflanzliche, tierische oder Kaseinleime zu verwenden.

2.3.3. Als Zusätze zu Leimfarben dürfen leimverträgliche Binder und zur Erzielung von rauhen Oberflächen Faserstoffe verwendet werden.

2.4. Wasserglasfarben

2.4.1. Einfache Wasserglasfarben

Bestandteile: Wasserglas als Bindemittel, Pigmente, Wasser als Verdünnung.

Als Wasserglas dürfen die für Anstrichzwecke fabrikmäßig hergestellten Wasserglastypen - mineralische Anstrichfarben-Bindemittel - verwendet werden. Zusätze sind unzulässig.

Es dürfen nur wasserglasechte Pigmente verwendet werden. Diese dürfen in Wasserglas weder eindicken noch die Farbtonung verändern.

2.4.2. Silikatfarbe

Bestandteile: Kaliwasserglas als Bindemittel, Pigmente.

Kaliwasserglas und Pigmente müssen vom Hersteller aufeinander abgestimmt sein. Zusätze sind unzulässig.

2.5. Binderfarbe

Bestandteile: Binder als Bindemittel auf der Grundlage Bindemittel-Emulsion oder -Dispersion,

Weiß- und Buntpigmente, Kreide und andere geeignete Substrate,

Wasser als Verdünnung bei OW-Typen und Dispersionsfarben.

Terpentinöl, Terpentinersatz oder Testbenzin als Verdünnung bei WO-Typen.

Als Binderfarben sind fabrikmäßig hergestellte streichfertige oder in Pastenform gelieferte und nachträglich zu verdünnende Binderfarben zu verwenden.

2.5.1. Als Bindemittel dürfen verwendet werden:

OW-Typen: mit Weiß- und Buntpigmenten, Kreide und anderen geeigneten Substraten mischbare und mit Wasser verdünnbare Bindemittel.

WO-Typen: mit Weiß- und Buntpigmenten mischbare und z. B. mit Terpentinöl verdünnbare Bindemittel.

Dispersionen: mit Weiß- und Buntpigmenten mischbare und mit Wasser verdünnbare Bindemittel.

2.6. Grundanstrichmittel

2.6.1. Auf Holz- und Putzflächen:

Leinölfirnis, Grundanstrichöle, Firnisse, Lacke und andere geeignete Erzeugnisse.

Sie dürfen keine Beimischungen von nichtflüchtigen Mineralölen enthalten und müssen in ihren Eigenschaften dem Leinölfirnis entsprechen. Dem Leinölfirnis können dem Zweck entsprechend Terpentinöl oder andere Verdünnungsmittel zugesetzt werden.

Ölfreie Grundanstrichmittel, jedoch nur mit Zustimmung des Auftraggebers, wenn es der Gegenstand, der Untergrund und die weiteren Arbeitsausführungen gestatten.

2.6.2. Auf Holzflächen, zusätzlich zu Abschnitt 2.6.1.:

Zugelassene Holzgrundanstrichmittel mit pilz- und bläuwidriger Wirkung, die den in Abschnitt 2.6.1. angeführten Bedingungen entsprechen und für den nachfolgenden Anstrich nicht schädlich sind.

2.6.3. Auf Putzflächen, zusätzlich zu Abschnitt 2.6.1.:

Binder

2.6.4. Für Rostschutzgrundanstriche:

Bleimennige in Öl, als Verschnittmittel Eisenoxydrot, vorzugsweise Schwerspat, in Mengen bis zu 40 %,

Zinkchromate in Öl oder Kunstharz,
Vinoflex-Rostschutzgrundfarben.

2.6.5. Für Leichtmetallgrundanstriche:

Zinkchromatgrundfarbe,
Reaktionshaftgrund auf Zwei-Komponenten-Basis.

2.7. Öl- oder KH-Farbe

Bestandteile: Bindemittel, Pigmente, Sikkativ oder Trockenstoff, Verdünnungsmittel, gegebenenfalls Hilfsstoffe, z. B. Netzmittel.

2.7.1. Bindemittel: Werkstoffe nach Abschnitt 2.6.1., ausgenommen ölfreie Grundanstrichmittel.

Der Anteil des Bindemittels ist nach der Saugfähigkeit des Untergrundes und dem Ölbedarf der Pigmente zu bemessen.

2.7.2. Pigmente:

2.7.2.1. Für weiße und helle Öl- oder KH-Farben und Farbpasten:

Bleiweiß, Zinkweiß, Titanweiß, Zinkoxyde, Lithopone sowie Erzeugnisse daraus mit einem Mindestgehalt von 30 % Zinksulfid;

Miteinander verträgliche Pigmente dürfen gemischt werden.

- 2.7.2.2. Für bunte Öl- oder KH-Farben und Farbpasten:
Erdfarben, Mineralfarben, chemische Buntfarben;
- 2.7.2.3. Für lasierende Anstrichfarben alle dafür geeigneten Pigmente.
- 2.7.2.4. Für Rostschutzgrundanstriche: Bleimennige, als Verschnittmittel Eisenoxydrot und vorzugsweise Schwerspat in Mengen bis zu 40 %, Zinkchromate und andere Rostschutzpigmente;
- 2.7.2.5. Für Zwischen- und Abschlußanstriche auf Stahlbauteilen:
Bleiweiß, Zinkweiß, Zinkoxyde, Chromoxyde, Bleichromate, Rutil-Titanweiß, Aluminiumschliff, Graphit, Eisenglimmer, Eisenoxydrot, Eisenoxydgelb;
Miteinander verträgliche Pigmente dürfen gemischt werden.
- 2.7.2.6. Zum Abtönen: alle geeigneten Pigmente.
- 2.7.3. Sikkativ oder Trockenstoff für Ölfarben und Farbpasten: Sikkative oder andere geeignete Erzeugnisse.
- 2.7.4. Verdünnungsmittel für Ölfarben und Farbpasten:
Terpentinöl, Terpentinölersatz und Testbenzin nach TGL 2999-56 in zweckentsprechender Menge.
- 2.7.5. Zusätze für Ölfarben:
Leinöl-Standöl, Holzöl-Standöl, Leinöl-Holzöl-Standöl, Sonnenblumen-Standöl, Soja-Standöl und Rizinen-Standöl, 10 bis 20 % bemessen auf das Bindemittel.
- 2.8. Lacke und Lackfarben
Bestandteile: filmbildende Stoffe, wie Öl, Naturharz, Kunstharz, Nitrozellulose; flüchtige organische Lösungsmittel, wie Terpentinöl, Testbenzine, Ester und Alkohole,
andere Bestandteile, wie Trocken-, Verlauf-, Schweb- und Mattierungsmittel.
Lacke müssen einen festhaftenden, einwandfrei durchhärtenden Überzug bilden, der gegen Witterungs-, mechanische und chemische Einflüsse einen dem Verwendungsort und -zweck entsprechenden Widerstand bietet.
Je nach Untergrund, Verwendungsort - innen oder außen - und Verwendungszweck sind zulässig:
- 2.8.1. S c h e i l l a c k - in Spiritus gelöst - oder gleichwertige Absperrmittel zum Absperrn harzhaltiger Äste und als Überzug für lasierte und gebeizte Hölzer für innen.
- 2.8.2. V o r l a c k , farblos (Schleiflack) zum Vorlackieren von Hölzern und lasierenden Anstrichen für innen und außen.
- 2.8.3. V o r l a c k , pigmentiert - Schleiflack, halbfett - weiß oder buntfarbig zum Vorlackieren deckender Anstriche für innen.
- 2.8.4. M i s c h l a c k , farblos - halbfett bis fett - zum Mischen mit Ölfarben und

Farbpasten in allen Farbtönungen für Schlußanstriche für innen und außen, auch für Heizkörperanstriche und als Überzugslack für Fußbodenanstriche.

- 2.8.5. **L u f t l a c k**, farblos - fett und witterungsbeständig - als Überzugslack für Hölzer und lasierende Anstriche für innen und außen.
- 2.8.6. **D e k o r a t i o n s l a c k** - Möbellack, halbfett - als Überzug für Hölzer und lasierende Anstriche für innen.
- 2.8.7. **M a t t l a c k**, farblos - matt- bis seidenglänzend - als Überzugslack für Hölzer und lasierende Anstriche für innen.
- 2.8.8. **Ö l - u n d K H - L a c k f a r b e** für außen - fett - in allen Farbtönungen als Überzug für deckende Anstriche für innen und außen.
- 2.8.9. **Ö l - u n d K H - L a c k f a r b e** für innen - halbfett - in allen Farbtönungen als Überzug für deckende Anstriche, aber nicht für Fenster- und Außentüren.
- 2.8.10. **Ö l - u n d K H - L a c k f a r b e**, mattglänzend - Seidenglanzlackfarbe - für innen in allen Farbtönungen als Überzug für deckende Anstriche, aber nicht für Fenster und Außentüren
- 2.8.11. **Z w e i - K o m p o n e n t e n - L a c k** für besondere Beanspruchung, wie für Überzüge plastischer Anstriche, Fußboden- und Parkettversiegelung.
- 2.8.12. **B i t u m e n l a c k** (Lösung von Bitumen in flüchtigen Lösungsmitteln) für Anstriche von Rohren für innen und außen.
- 2.8.13. **Z a p o n l a c k** (Lösung von Zelluloseabkömmlingen, Harzen und Weichmachern in flüchtigen Lösungsmitteln) zum Überziehen von z. B. Blankmetallen, Blattsilber, Kompositionsgold, unechter Vergoldung, für innen.

2.9. Metallische Überzugsmittel

- 2.9.1. **B r o n z e n** (feinpulvrige Metalle)
 Goldbronze (Kupfer- oder Kupfer-Zink-Legierung)
 Silberbronze (Kupfer-Zink-Nickel-Legierung)
 Aluminiumbronze (reines Aluminiumpulver)

Bindemittel für Bronzen, wie Lacke, Bronzetinktur, müssen säurefrei sein. Bronzen können, in Bindemittel angereicht, durch Streichen oder Spritzen aufgetragen oder trocken in ein auf den Untergrund aufgetragenes, noch klebendes Bindemittel gestäubt werden.

Bronzen, mit Ausnahme von Aluminiumbronze, dürfen nur innen verwendet werden.

- 2.9.2. **B l a t t g o l d** (aus einer Gold-Silber-Kupfer-Legierung geschlagene Metallfolie)

Für die Auswahl des Blattgoldes sind Verwendungsort und -zweck maßgebend.

Als Klebstoff ist je nach dem Untergrund und dem gewünschten Aussehen der Vergoldung - matt oder blank - ein Spezial-Anlegeöl, z. B. eine Gelatinelösung zu verwenden.

2.9.3. **K o m p o s i t i o n s g o l d** (aus einer Kupfer-Zinn-Zinklegierung geschlagene Metallfolie, Ersatz für Blattgold nach Abschnitt 2.9.2.).

Darf nur innen verwendet werden und muß einen Schutzüberzug mit Spirituslack nach Abschnitt 2.8.1. oder mit Zaponlack nach Abschnitt 2.8.4. erhalten. Klebstoff wie in Abschnitt 2.9.2.

2.9.4. **B l a t t s i l b e r** (aus Silber geschlagene Metallfolie)

Darf nur innen verwendet werden und muß sofort nach dem Verarbeiten einen Schutzüberzug mit Zaponlack erhalten. Klebstoff wie in Abschnitt 2.9.2.

2.9.5. **B l a t t a l u m i n i u m** (aus reinem Aluminium geschlagene Metallfolie)

Ist witterungsbeständig und darf ohne Schutzüberzug außen verwendet werden. Klebstoff wie in Abschnitt 2.9.2.

2.10. **A b s p e r r m i t t e l**

2.10.1. **F l u a t e** (Salze der Kiesel-Fluor-Wasserstoffsäure oder diese selbst).

Nach den Vorschriften der Hersteller zu verwenden zum Absperrn von Rauch- und Wasserflecken; zum Neutralisieren von frischem Kalk- und Zementputz, zum Härten von lockerem und mürbem Kalk- und Zementputz; zum Verhüten von Ausblühungen und zur Schimmelbekämpfung.

2.10.2. **A b s p e r r m i t t e l a u f d e r G r u n d l a g e t o n e r d e - h a l t i g e r S a l z e , w i e A l a u n**

Für neutrale Untergründe, wie Gips- und Lehmputz, zu verwenden zum Absperrn von Rauch- und Wasserflecken; zur Oberflächenhärtung und Dichtung von stark oder ungleichmäßig saugenden Flächen.

2.10.3. **A b s p e r r m i t t e l i n F o r m v o n L o c k e n o d e r B i n d e r n** zum Absperrn von teer- und bitumenhaltigen Untergründen, Rost-, Schmieröl- und Rauchflecken.

2.11. **A b b e i z m i t t e l**

Zum Entfernen von Ölfarben- und Lackanstrichen

2.11.1. **A l k a l i s c h e M i t t e l** z. B. aus Ammoniak (Salmiakgeist), Ätznatron, Soda, Kalk, Schmielseife, allein oder miteinander gemischt.

2.11.2. **L ö s u n g s m i t t e l** z. B. aus Benzol, Spiritus, Aceton, Acetat, allein oder miteinander gemischt.

2.11.3. **F a b r i k m ä ß i g h e r g e s t e l l t e A b b e i z m i t t e l** aus einer Mischung von alkalischen Mitteln und Lösungsmitteln

2.12. **K i t t e**

2.12.1. **Leinölkitt** nach TGL 3906 für Verglasungen, zum Einkitten von Glas und zum Verkitten, z. B. von Fugen, Rissen, Vertiefungen. Beim Überstreichen mit Öl- oder KH-Farbe darf keine Verfärbung und keine Ribildung im Anstrich eintreten.

2.12.2. **Spezialkitt**e, für Sondorzwecke fabrikmäßig hergestellt.

2.13. Spachtelmassen

Zieh-, streich- oder spritzbares Mittel zum Glätten rauher Putz-, Holz- und Metallflächen

Je nach Verwendungsart und -zweck zu verwenden als:

2.13.1. **Leimspachtel** aus Leim als Bindemittel; Kreide oder dergleichen als Füllstoff.

2.13.2. **Binderspachtel** aus Binder oder Polyvinylacetat als Bindemittel, Kreide oder Weißpigmenten als Füllstoff.

2.13.3. **Ölspachtel** aus Leinölfirnis oder Mischölen, Verdünnungsmittel und aus Sikkativ oder Trockenstoff als Bindemittel, aus Kreide oder Weißpigmenten und dergleichen als Füllstoff.

2.13.4. **Lackspachtel** aus Lack nach Abschnitt 2.8.4., Leinölfirnis oder Mischölen und Verdünnungsmitteln als Bindemittel, aus Kreide oder Weißpigmenten und dergleichen als Füllstoff.

2.14. Faserstoffe

Fabrikfertig geleimte und ungeleimte Papier- und Zellulosefasern, als Zusatz zu Leim- und Binderfarben zur Erzielung rauher Anstrichoberflächen, auch als Zugabe zur Spachtelmasse zur Verbesserung des Zusammenhaltens.

2.15. Wasserabweisende Mittel, farblos

Für Anstriche zum Dichten von Putz- und Mauerflächen gegen Schlagregen.

2.16. Holzschutzmittel

nach TGL 4328

2.17. Feuerschutzmittel

zum Schwerentflammarmachen von brennbaren Stoffen aller Art müssen amtlich zugelassen sein.

3. AUSFÜHRUNG

3.1. Grundsätze

3.1.1. Liegen Verkehrs- und Versorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes, gelten die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen.

- 3.1.2. Die als Normalausführung bezeichnete Leistung ist auszuführen, wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.1.3. Anstriche können nach allen gebräuchlichen Verfahren aufgetragen werden, wenn im Leistungsverzeichnis nicht eine bestimmte Auftragsart verlangt wird.
- 3.1.4. Fabrikmäßig hergestellte Werkstoffe sind nach den Vorschriften der Hersteller zu verarbeiten.
Arbeiten im Freien dürfen bei ungünstigem Wetter nicht ausgeführt werden.
Anstriche müssen fest haften. Sie müssen als gleichmäßige Fläche ohne Ansätze und Streifen erscheinen. Deckende Anstriche müssen den Untergrund vollkommen verdecken. Bei mehrfachen Anstrichen muß jeder vorhergehende Anstrich trocken sein, bevor der folgende Anstrich aufgebracht wird. Das gilt nicht für die Naß-auf-Naß-Techniken.
- 3.1.5. Untergrund
- 3.1.5.1. Der Untergrund muß sauber sein. Die Anstriche dürfen nur auf trockenem Untergrund aufgebracht werden, wenn nicht auf feuchtem Untergrund erprobte Spezialanstrichstoffe verwendet werden.
Alte, nicht mehr als Untergrund taugliche, Anstriche sind zu entfernen.
- 3.1.5.2. Äste in Holzflächen sind bei deckenden Anstrichen vor dem Grundanstrich mit einer Schellacklösung oder einem gleichwertigen Absperrmittel nach Abschnitt 2.8.1. vorzustreichen. Nach dem Grundanstrich sind Schraub- und Nagellöcher und dergleichen zu verkitten. Vor jedem weiteren Anstrich ist zu schleifen und, wenn erforderlich, zu verkitten.
- 3.1.5.3. Der Untergrund ist auf Eignung zu prüfen. Sind Mängel sichtbar oder anderweitig erkennbar, durch die Schäden im fertigen Anstrich entstehen können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
Als mangelhafter Untergrund gelten insbesondere:
weicher, rieselnder Putz, gerissener Putz, bei dem das Ausbessern der Risse wegen des Umfangs der Schäden als Leistung nach Abschnitt 4.2.4. gilt;
feuchte Putzflächen, die einer Untergrundabdichtung oder sonstiger besonderer Maßnahmen bedürfen;
Putzflächen, die in der Feinschicht toten (mürben) Gips enthalten, und besondere Maßnahmen erfordern;
Kalkputzflächen, die mangelhaft abgelöschte Kalkteile (Treiber) enthalten;
zementhaltiger Putz, der noch nicht 1 Jahr alt ist und mit ölhaltiger Farbe gestrichen werden soll. Der Auftraggeber hat im Leistungsverzeichnis anzugeben, daß zementhaltiger Putz verwendet wurde, und wie alt dieser ist;
feuchtes Holz;
unsachgemäß und mit ungeeigneten Anstrichmitteln ausgeführte Grundanstriche;

Holz, das erkennbar an Bläue, Schwammbefall, Trockenfäule oder Insektenfraß leidet.

3.1.6. Grundanstriche

3.1.6.1. Grundanstriche müssen der Beschaffenheit des Untergrundes entsprechend ausgeführt werden. Grundanstrichmittel sind so auszuwählen, daß sie mit den für den weiteren Aufbau des Anstriches vorgesehenen Anstrichmitteln verträglich sind.

3.1.6.2. Rostgefährdete Beschläge sind mit einem geeigneten Rostschutzanstrich zu versehen. Beschlagteile aus Stahl, die Anstriche mit Ölfarbe erhalten sollen, dürfen nicht mit einem teer- oder bitumenhaltigen Grundanstrich versehen sein oder versehen werden.

3.1.6.3. Rohre mit einem bituminösen Überzug, die einen Anstrich mit Öl- oder Lackfarbe erhalten sollen, sind mit zwei Absperranstrichen nach Abschnitt 2.10. zu versehen.

3.1.7. Anstriche auf Holzflächen

Bei Fenstern und Außentüren gehören die Falze zu der Seite, nach der die Flügel oder Türblätter aufschlagen.

3.1.8. Probeanstriche

sind auf Verlangen für alle nach Farbtönung und Ausführung unterschiedlichen Anstriche entsprechend ihrem Aufbau anzusetzen.

3.1.9. Anstriche auf Putz- und Mauerflächen sind

w i s c h b e s t ä n d i g ,
wenn sie nach der vom Hersteller des Anstrichmittels angegebenen Abbindefrist unter leichten Reiben mit der Hand oder mit einem weichen Tuch gewischt werden können, ohne abzufärben.

Anstrichmittel: z. B. Kalk-, Leim-, Binderfarben.

w a s c h b e s t ä n d i g ,
wenn sie nach der vom Hersteller des Anstrichmittels angegebenen Abbindefrist mit einem weichen Schwamm und Wasser unter geringem Zusatz eines neutralen Reinigungsmittels, wie laugenarmer Seife, gewaschen werden können, ohne das sich das Reinigungswasser färbt.

Anstrichmittel: z. B. Wasserglas- und Binderfarben, ölhaltige und ölfreie Lacke, Ölfarben, Mattöle.

s c h e u e r b e s t ä n d i g ,
wenn sie nach der vom Hersteller des Anstrichmittels angegebenen Abbindefrist mit einer Bürste und Wasser unter Zusatz eines neutralen Reinigungsmittels, wie laugenarmer Seife, gescheuert werden können, ohne daß sich das Reinigungsmittel färbt.

Anstrichmittel: Lacke, Dispersionsfarben.

wetterbeständig, wenn sie unter normaler örtlicher Beanspruchung durch Witterungseinflüsse nach zwei Jahren noch in zweckentsprechendem Zustand sind.
Anstrichmittel: z. B. Kalk-, Kalkweißzement-, Wasserglas-, Binder- und Ölfarben, Mattöle.

3.2. Innenanstriche auf Putz

3.2.1. mit Kalkfarbe

- 1 Grundanstrich mit Kalkmilch
- 1 Schlußanstrich mit Kalkfarbe, weiß oder getönt.

3.2.2. mit Leimfarbe

mit pflanzlichem Leim:

- 1 Grundanstrich mit Leimlösung, farblos oder gering pigmentiert
 - 1 Schlußanstrich mit Leimfarbe, weiß oder getönt
- Zusätze von Bindern nach Abschnitt 2.3.3.

mit tierischem Leim:

- 1 Grundanstrich mit Seifenlösung
- 1 Schlußanstrich mit Leimfarbe, weiß oder getönt.

mit Kaseinleim:

- 1 Voranstrich mit Alaunlösung bei stark saugendem Untergrund und auf Gipsputz
- 1 Grundanstrich mit Kaseinlösung, farblos oder gering pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Kaseinleimfarbe, weiß oder getönt.

3.2.3. mit Leimfarbe und Zusatz von Faserstoff

Ausführung nach Abschnitt 3.2.2. mit entsprechendem Zusatz.

3.2.4. mit Wasserglasfarben

mit einfacher Wasserglasfarbe:

- 1 Voranstrich mit verdünntem Wasserglas bei stark saugendem oder lockerem Untergrund
- 1 Grundanstrich mit Wasserglaslösung, farblos oder gering pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Wasserglasfarbe, weiß oder getönt.

Einfache Wasserglasfarben dürfen nur auf Untergründen verarbeitet werden, die eine einwandfreie Verkieselung gewährleisten.

mit Silikatfarbe

Normalausführung:

- 1 Grundanstrich nach Herstellervorschrift pigmentiert
- 1 Schlußanstrich nach Herstellervorschrift pigmentiert.

Sonderausführung:

- 1 Voranstrich mit Spezialvoranstrichmittel zur Normalisierung der Saugfähigkeit des Untergrundes
- 1 Grundanstrich mit Bindemittel nach Herstellervorschrift pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Bindemittel nach Herstellervorschrift pigmentiert.

3.2.5. mit B i n d e r f a r b e

waschbeständig

1 Voranstrich mit verdünntem Binder, wenn er zur Festigung des Untergrundes nötig ist

1 Grundanstrich, farblos oder mit geringem Farbstoffzusatz

1 Schlußanstrich mit Binderfarbe, weiß oder getönt.

scheuerbeständig

1 Voranstrich mit verdünnter Dispersionsfarbe, wenn er zur Festigung des Untergrundes nötig ist

1 Grundanstrich mit Dispersionsfarbe

1 Schlußanstrich mit Dispersionsfarbe.

3.2.6. mit B i n d e r f a r b e m i t Z u s a t z v o n F a s e r s t o f f
Ausführung nach Abschnitt 3.2.5. mit entsprechendem Zusatz.

3.2.7. mit p l a s t i s c h e r M a s s e

Zur Herstellung von Anstrichen mit plastischer Masse können verwendet werden:

mit Leimfarben nach Abschnitt 2.3.

Binderfarben nach Abschnitt 2.5.1. oder

fabrikmäßig in Pastenform hergestellter Spezialplastikmasse.

Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt die Normalausführung.

Mindestausführung

1 Grundanstrich mit verdünntem Bindemittel oder Spezialgrundanstrichmittel

1 Anstrich mit plastischer Masse, Farbtönung und Formgebung nach Vereinbarung.

Normalausführung

1 Grundanstrich mit verdünntem Bindemittel oder Spezialgrundanstrichmittel

1 Zwischenanstrich oder 1 Spachtelung zum Glätten

1 Anstrich mit plastischer Masse, Farbtönung und Formgebung nach Vereinbarung.

Bessere Ausführung

1 Grundanstrich mit verdünntem Bindemittel oder Spezialgrundanstrichmittel

1 Anstrich mit plastischer Masse, Farbtönung und Formgebung nach Vereinbarung

1 farbloser Überzug mit Bindemittellösung oder Lack.

Sehr gute Ausführung

1 Grundanstrich mit verdünntem Bindemittel oder Spezialgrundanstrichmittel

1 Zwischenanstrich oder 1 Spachtelung zum Glätten

1 Anstrich mit plastischer Masse, Farbtönung und Formgebung nach Vereinbarung

1 farbloser Überzug mit Bindemittellösung oder Lack.

1 Lasuranstrich zur Erzielung eines besonderen Farbeffektes - nach Vereinbarung - zusätzlich zu jeder Ausführungsart.

3.2.8. mit Ö l f a r b e o d e r K H - F a r b e

Hierfür können auch inaktive Weißpigmente verwendet werden, z. B. Lithopone, Titanweiß.

3.2.8.1. auf Gipsputz

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff
- 2 Anstriche mit Ölfarbe nach Abschnitt 2.7. oder mit KH-Farbe
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe, blank oder matt.

3.2.8.2. auf Kalkmörtelputz

Mindestausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

Normalausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff
- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe

Bessere Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff
einmal in ganzer Fläche mit Ölspachtel spachteln, schleifen und nachspachteln
- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe.

Sehr gute Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff
zweimal in ganzer Fläche mit Ölspachtel spachteln, schleifen und nachspachteln
- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Anstrich mit Vorlack nach Abschnitt 2.8.3.
einmal lackieren mit Öl- oder KH-Lackfarbe, blank, nach Abschnitt 2.8.9.
oder Seidenglanz-Öl oder -KH-Lackfarbe, mattglänzend, nach Abschnitt 2.8.10.

3.2.8.3. auf zementhaltigem Putz oder verwandten Untergründen

Wenn ein noch nicht 1 Jahr alter zementhaltiger Putz, trotz Hinweis auf Ver-seifungsgefahr, mit Öl- oder Kunstharzfarbe gestrichen werden soll, ist der Putz durch einen Anstrich mit einer Fluatlösung nach Abschnitt 2.10.1. vorzubereiten.

Ausführung der Anstriche nach Abschnitt 3.2.8.2.

Der Auftragnehmer ist in diesem Falle von einer Gewährleistung entbunden.

3.3. Innenanstriche auf Türen, Fenstern und anderen nicht begehbaren Flächen

3.3.1. Deckende Anstriche

Für deckende Anstriche dürfen inaktive Weißpigmente verwendet werden, z. B. Lithopone, Titanweiß.

Mindestausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, zweckentsprechend pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

Normalausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gering pigmentiert

- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.8.8.

Bessere Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gering pigmentiert
- einmal ganz spachteln, schleifen und nachspachteln
- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Lackierung mit Öl- oder KH-Lackfarbe für innen nach Abschnitt 2.8.9., für Fenster und Außentüren jedoch nach Abschnitt 2.8.8.

Sehr gute Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gering pigmentiert
- zweimal ganz spachteln, schleifen und nachspachteln
- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Anstrich mit Vorlack nach Abschnitt 2.8.3. an Fenstern und Außentüren, jedoch ein 2ter Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Lackierung mit Öl- oder KH-Lackfarbe, blank, nach Abschnitt 2.8.8.

3.3.2. Lasierende Anstriche

Mindestausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls auch ölfrei
- einmal lasieren mit Öllasur
- einmal lackieren, farblos, blank, nach Abschnitt 2.8.6. oder farblos, matt, nach Abschnitt 2.8.7.

Normalausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls auch ölfrei
- zweimal lasieren mit Öllasur
- einmal lackieren wie Mindestausführung

Bessere Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls auch ölfrei
- zweimal lasieren mit Öllasur
- einmal vorlackieren, farblos mit Lack nach Abschnitt 2.8.2. zweckentsprechend verdünnt
- einmal lackieren wie Mindestausführung

3.4. Innenanstriche auf Fußböden, Treppenstufen und anderen begehbaren Flächen

3.4.1. Deckende Anstriche

Normalausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, zweckentsprechend pigmentiert.
- Nagellöcher verkitten

- 1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.9.

Gute Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, zweckentsprechend pigmentiert

Nagellöcher verkitten

- 2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.9.
- oder 1 Schlußlackierung mit Überzugslack nach Abschnitt 2.8.4.

3.4.2. Lasierende Anstriche

Mindestausführung

- Einmal ölen mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff einfach oder doppelt abdecken mit Rollenpapier

Nagellöcher verkitten

- einmal lasieren mit Öllasur
- einmal lackieren, farblos, mit Lack nach Abschnitt 2.8.4.

Normalausführung

- Einmal ölen mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff einfach oder doppelt abdecken mit Rollenpapier

Nagellöcher verkitten

- zweimal lasieren mit Öllasur
- einmal lackieren, farblos, mit Lack nach Abschnitt 2.8.4.

Sehr gute Ausführung

- Einmal ölen mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff einfach oder doppelt abdecken mit Rollenpapier

Nagellöcher verkitten

- zweimal lasieren mit Öllasur
- einmal vorlackieren, farblos, mit Lack nach Abschnitt 2.8.4.
- zweckentsprechend verdünnt
- einmal lackieren, farblos, mit Lack nach Abschnitt 2.8.4.

3.5. Innenanstriche auf Metall

3.5.1. Anstriche auf Stahlbauteilen

3.5.1.1. Stahlbauteile, ungestrichen

Normalausführung

Gründlich entrostet

Schmieröl- und sonstige Flecke entfernen

- 1 Grundanstrich mit Bleimennige nach Abschnitt 2.7.2.4.
- oder mit Vinoflex-Rostschutzfarbe

Spalten und Löcher verkitten mit Leinölkitt

- 2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. mit aktiven Pigmenten, auch mit Rutil-Titanweiß, auf Verlangen getönt.

Bessere Ausführung
wie Normalausführung, jedoch mit 2 Grundanstrichen.

3.5.1.2. Stahlbauteile, bereits gestrichen

Normalausführung

Nach Bedarf entrostet

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige oder mit Vinoflex-Rostschutzfarbe streichen

Spalten und Löcher verkitten mit Leinölkitt

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. mit aktiven Pigmenten, auch mit Rutil-Titanweiß.

Bessere Ausführung

Nach Bedarf entrostet

entrostete Stellen zweimal mit Bleimennige oder Vinoflex-Rostschutzfarbe streichen

Spalten und Löcher verkitten mit Leinölkitt

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. mit aktiven Pigmenten, auch mit Rutil-Titanweiß

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.2. Anstriche, z. B. auf Heizkörpern und Heizungsrohren

3.5.2.1. mit Grundanstrich

Normalausführung

Nachentrostet und von allen Verschmutzungen säubern

ausbessern des Grundanstriches

2 Anstriche mit Heizkörper-Lackfarbe

Bessere Ausführung

nach Abschnitt 3.5.2.1., jedoch 3 Anstriche mit Heizkörper-Lackfarbe

3.5.2.2. ohne Grundanstrich

Normalausführung

Entrostet und von allen Verschmutzungen säubern

1 Grundanstrich mit Heizkörpergrundanstrichfarbe

2 Anstriche mit Heizkörper-Lackfarbe

Bessere Ausführung

Nach Abschnitt 3.5.2.2., jedoch 3 Anstriche mit Heizkörper-Lackfarbe

3.5.3. Anstriche auf isolierten Heizungsrohren

Normalausführung

1 Grundanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

zweckentsprechend verdünnt oder mit Leimlösung

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

Bessere Ausführung

1 Grundanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
zweckentsprechend verdünnt oder mit Leimlösung

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.9.

3.5.4. Anstriche auf Rohren mit bituminösen Überzug

3.5.4.1. 2 Anstriche mit Absperrmitteln nach Abschnitt 2.10.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.4.2. 2 Anstriche mit Bitumenlack nach Abschnitt 2.8.1.2.

3.5.5. Anstriche auf Elektroinstallationsrohren

3.5.5.1. Neue oder ungestrichene Rohre

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. als Grundanstrich
für Leimfarbenanstriche.

Als deckender Anstrich

1 Grundanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.5.2. Auf alten oder bereits gestrichenen Rohren

Nach Bedarf entrostet

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige streichen
weitere Anstriche nach dem Abschnitt 3.5.5.1.

3.5.5.3. Auf neuen und alten Feuchtraum-Leitungen

1 Anstrich mit Absperrmitteln nach Abschnitt 2.10.3.

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.6. Anstriche auf Gasleitungsrohren

3.5.6.1. Auf neuen oder ungestrichenen Rohren

Entrostet und von allen Verschmutzungen säubern

1 Grundanstrich mit Bleimennige

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.6.2. Auf alten oder bereits gestrichenen Rohren

Nach Bedarf entrostet

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige streichen
weitere Anstriche nach Abschnitt 3.5.6.1.

3.5.7. Anstriche auf Wasserleitungsrohren aus
Stahl

3.5.7.1. Auf neuen oder ungestrichenen Rohren

Entrosten und von allen Verschmutzungen säubern

1 Grundanstrich mit Bleimennige

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.7.2. Auf alten oder bereits gestrichenen Rohren

Nach Bedarf entrosten

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige streichen

weitere Anstriche nach Abschnitt 3.5.7.1.

3.5.8. Anstriche auf Wasserleitungsrohren aus Blei

3.5.8.1. Auf neuen oder ungestrichenen Rohren

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

3.5.8.2. Auf alten, bereits gestrichenen Rohren

Alte lose Anstrichtteile beseitigen

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

3.5.9. Anstriche, z. B. auf Klosettspülkästen, Badewannen, Ausgubbecken

3.5.9.1. Auf neuen, mit Grundanstrich gelieferten Teilen

Normalausführung

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

Bessere Ausführung

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Lackierung mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.5.9.2. Auf alten, bereits gestrichenen Teilen

Normalausführung

Nach Bedarf entrosten

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige oder anderen zugelassenen Rostschutzfarben streichen

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

Bessere Ausführung

Nach Bedarf entrosten

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige streichen

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Lackierung mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

3.6. Außenanstriche auf Putz

3.6.1. mit Kalkfarbe

- 1 Grundanstrich mit Kalkmilch
- 1 Schlußanstrich mit Kalkfarbe, weiß oder getönt

3.6.2. mit Kalk-Weißzementfarbe

- Annässen und
- 2 Schlüßanstriche

3.6.3. mit Wasserglasfarben

3.6.3.1. mit einfacher Wasserglasfarbe

Wasserglasfarbe darf nur auf Untergründen verarbeitet werden, die eine einwandfreie Verkieselung gewährleisten.

- 1 Voranstrich mit verdünntem Wasserglas bei stark saugendem oder lockerem Untergrund
- 1 Grundanstrich mit Wasserglaslösung, farblos oder gering pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Wasserglasfarbe, weiß oder getönt.

3.6.3.2. mit Silikatfarbe

Normalausführung

- 1 Grundanstrich, nach Herstellervorschrift pigmentiert
- 1 Schlußanstrich, nach Herstellervorschrift pigmentiert.

Sonderausführung

- 1 Voranstrich mit Spezialvoranstrichmittel zur Normalisierung der Saugfähigkeit des Untergrundes
- 1 Grundanstrich mit Bindemitteln, nach Herstellervorschrift pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Bindemitteln, nach Herstellervorschrift pigmentiert.

3.6.4. mit Binderfarbe

- 1 Voranstrich mit verdünntem Binder, wenn er zur Festigung des Untergrundes nötig ist.
- 1 Grundanstrich mit Binderlösung, farblos oder gering pigmentiert
- 1 Schlußanstrich mit Binderfarbe, weiß oder getönt.

3.6.5. mit Öl- oder KH-Farbe

Von der Grundierung bis zum Schlußanstrich müssen aktive Weißpigmente verwendet werden, z. B. Bleiweiß, auch Rutil-Titanweiß. Im übrigen gilt Abschnitt 3.2.8.3.

3.6.5.1. auf noch nicht mit Öl- oder KH-Farbe gestrichenem Putz

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff
- 2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.
- 1 Anstrich mit Standölfarbe, Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. und Zusatz nach Abschnitt 2.7.5.

3.6.5.2. auf bereits gestrichenem Putz

Beseitigen loser oder verwitterter Anstrichteile

1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls gering pigmentiert.

Sind 2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. erforderlich:

1 Anstrich mit Standölfarbe, Öl- und KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. und Zusatz nach Abschnitt 2.7.5.

3.7. Außenanstriche auf Holzflächen, wie Fenster, Türen, Fensterläden.

Für deckende helle Anstriche müssen vom Grundanstrich bis zum Schlußanstrich aktive Weißpigmente, wie Bleiweiß, Zinkweiß, Zinkoxyde, aktive Weißpigmente in Mischung mit Rutil-Titanweiß oder Rutil-Titanweiß allein verwendet werden.

3.7.1. Deckende Anstriche

Mindestausführung

1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, zweckentsprechend pigmentiert

1 Schlußanstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

Normalausführung

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Standölfarbe, Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. und Zusatz nach Abschnitt 2.7.5.

Bessere Ausführung

1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gering pigmentiert

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7.

1 Schlußanstrich mit Standölfarbe oder

1 Schlußlackierung mit Öl- oder KH-Lackfarbe nach Abschnitt 2.8.8.

oder bei buntfarbigen Anstrichen mit Luftlack nach Abschnitt 2.8.5.

3.7.2. Lasierende Anstriche

Mindestausführung

1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls auch ölfrei

einmal lasieren mit Öllasur

einmal lackieren, farblos, mit Luftlack nach Abschnitt 2.8.5.

Normalausführung

1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls auch ölfrei

zweimal lasieren mit Öllasur

einmal lackieren, farblos, mit Luftlack nach Abschnitt 2.8.5.

Bessere Ausführung

- 1 Grundanstrich mit Leinölfirnis oder gleichwertigem Werkstoff, gegebenenfalls auch Ölfrei
- zweimal lasieren mit Öllasur
- einmal vorlackieren, farblos, mit Luftlack nach Abschnitt 2.8.5., zweckentsprechend verdünnt
- einmal lackieren, farblos, mit Luftlack nach Abschnitt 2.8.5.

3.8. Außenstriche auf Metall

3.8.1. Anstriche auf Stahlbauteilen

3.8.1.1. Auf ungestrichenen Stahlbauteilen

Normalausführung

Gründlich entrostet

Schmieröl- und sonstige Flecke entfernen

1 Grundanstrich mit Bleimennige nach Abschnitt 2.7.2.4.

Spalten und Löcher verkitten mit Leinölkitt

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. mit aktiven Pigmenten, auch mit Rutil-Titanweiß, auf Verlangen getönt, gegebenenfalls unter Zusatz von Graphit oder Eisenglimmer.

Bessere Ausführung

Wie Normalausführung, jedoch mit 2 Grundanstrichen

3.8.1.2. Auf bereits gestrichenen Stahlbauteilen

Normalausführung

Nach Bedarf entrostet

entrostete Stellen einmal mit Bleimennige streichen

Spalten und Löcher verkitten mit Leinölkitt

2 Anstriche mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. mit aktiven Pigmenten, auch mit Rutil-Titanweiß, auf Verlangen getönt, gegebenenfalls unter Zusatz von Graphit oder Eisenglimmer.

Bessere Ausführung

Wie Normalausführung, die entrosteten Stellen jedoch mit 2 Rostschutzanstrichen

3.8.2. Anstriche auf Rohren mit bituminösem Überzug

2 Anstriche mit Bitumenlack nach Abschnitt 2.8.12.

3.8.3. Anstriche auf Zinkblech oder verzinkten Metallteilen

3.8.3.1. Anstriche auf neuem Zinkblech

Anätzen mit Säurelösung und mit Wasser nachwaschen

1 Anstrich mit Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. mit aktiven, nichtbleihaltigen Pigmenten

1 Schlußanstrich mit Stendölfarbe, Öl- oder KH-Farbe nach Abschnitt 2.7. und Zusatz nach Abschnitt 2.7.5.

3.8.3.2. Anstriche auf altem Zinkblech
Verwitterte Anstrichteile entfernen
Anstriche nach Abschnitt 3.8.3.1.

3.9. Spezialanstriche

3.9.1. F u g e n l o s e r W a n d b e l a g

Für die Herstellung fugenloser Wandbeläge gelten die Aufbau- und Verarbeitungsvorschriften der Werkstoffhersteller

Fugenloser Wandbelag mit Leimplastik

Fugenloser Wandbelag mit Binderplastik

Fugenloser Wandbelag mit Kunstharzplastik

3.9.2. D i c h t u n g s a n s t r i c h e

2 Anstriche mit wasserabweisenden Mitteln nach Abschnitt 2.9.7.

3.9.3. C h e m i s c h e r H o l z s c h u t z

nach TGL 10 688 (in Vorbereitung) "Holzschutz im Bauwesen"

Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl und der Verwendung der Holzschutzmittel die im Verkehr mit Giftstoffen erforderliche Sorgfalt zu beachten

3.9.4. A n s t r i c h e m i t F e u e r s c h u t z m i t t e l n

Für die Anzahl der Anstriche mit schwerentflammbar machenden, feuerhemmenden Mitteln nach Abschnitt 2.17. gelten die Vorschriften des Herstellers.

4. NEBEN- UND SONDERLEISTUNGEN

4.1. Nebenleistungen

sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Leistungsverzeichnis zur vertraglichen Leistung gehören.

4.1.1. Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorkaltens der Meßgeräte und des Stellens der Arbeitskräfte;

4.1.2. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Arbeitsschutzanordnungen und polizeilichen Vorschriften;

4.1.3. Heranführen von Wasser und Strom von den vom Auftraggeber angegebenen Anschlußstellen, die in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstellen liegen müssen;

- 4.1.4. Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge;
- 4.1.5. Befördern aller Werkstoffe, auch wenn sie vom Auftraggeber beigelegt werden, von den Lagerstellen auf der Baustelle zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern;
- 4.1.6. Beleuchten und Reinigen der Aufenthaltsräume und Aborte für die Beschäftigten des Auftragnehmers sowie Beheizen der Aufenthaltsräume;
- 4.1.7. Beseitigen aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen und Abfälle ausschließlich der Feinreinigung und der Verunreinigungen an Fensterscheiben und Fußbodenflächen in Neubauten sowie der Beseitigung von Verunreinigungen durch Entfernen alter Anstriche und Tapezierungen bei Werterhaltungsarbeiten;
- 4.1.8. Vorhalten der Gerüste mit einer Arbeitsbühnenhöhe bis zu 2 m, der Malerbockleitern, Gurte, Leinen und dergleichen sowie des Inventars für die Tagesunterkünfte und Lagerräume;
- 4.1.9. Maßnahmen zum Schutze von Fußböden, Türen, Fenstern, Beschlägen und sonstigen Bauteilen und Einrichtungsgegenständen vor Verunreinigung und Beschädigung durch die Anstricharbeiten einschließlich der erforderlichen Stoffe, ausgenommen die Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.;
- 4.1.10. Aus- und Einhängen, z. B. der Türen, Fenster, Fensterläden für den Anstrich sowie ihre Kennzeichnung zur Verhütung von Verwechslungen;
- 4.1.11. Dem Auftragnehmer obliegende Untersuchungen nach Abschnitt 3.1.5.3.;
- 4.1.12. Lieferung der Hilfs- und Betriebsstoffe;
- 4.1.13. Ausbessern von Putz- und Untergrundschäden geringen Umfanges bei allen Anstricharbeiten, wie das Vergipsen einzelner kleiner Löcher und Risse, außer von Trokkanrissen im Putz und Beschädigungen, die durch andere Gewerke verursacht wurden;
- 4.1.14. Feinsäubern der zu streichenden Flächen, z. B. leichtes Abstäuben;
- 4.1.15. Verkitten der Schrauben- und Nagellöcher, Abschleifen und Verkitten des Holzwerks vor den einzelnen Anstrichen;
- 4.1.16. Zweimaliges Streichen der eisernen Beschlagteile, z. B. an Türen, Fenstern, Fensterläden, mit Ölfarbe, wenn das Holzwerk nicht mit deckender Farbe gestrichen wird;
- 4.1.17. Einrichten und Räumen der Baustelle;
- 4.1.18. Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und Werkzeuge;
- 4.1.19. Abladen und Lagern der vom Auftraggeber gestellten Stoffe an der Baustelle, soweit sie während der Ausführung der Bauleistungen angeliefert werden.

4.2. Sonderleistungen

sind selbständige Teilleistungen, die vor der Ausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zu binden sind.

- 4.2.1. Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Bauzäunen, Blenden und Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs;
- 4.2.2. Ganzabdeckungen, z. B. von Fußböden, Treppen, Wandverkleidungen, Tapeten, Vertäfelungen zum Schutze vor Verunreinigungen durch Anstricharbeiten einschließlich Lieferung der Stoffe;
- 4.2.3. Beseitigen der von Arbeiten anderer Gewerke herrührenden groben Verunreinigungen;
- 4.2.4. Ausbessern umfangreicher Putz- und Untergrundschäden;
- 4.2.5. Verkitten von Fußbodenfugen;
- 4.2.6. Absetzen von Beschlagteilen in einem besonderen Farbton, z. B. an Türen, Fenstern, Fensterläden;
- 4.2.7. Stellen der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen verschließbaren Unterkünfte und Lagerräume ohne Inventar, sowie der Versorgungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle oder auf der Baustelle.
- 4.2.8. Reinigungsarbeiten, soweit sie über Abschnitt 4.1.7. hinausgehen, z. B. zur Herstellung der Bezugsfertigkeit, Feinreinigung;
- 4.2.9. Massen- und Kostenermittlungen für Kostenangebote.

5. AUßMAß UND ABRECHNUNG

5.1. Aufmaß und Abrechnung sind zugrunde zu legen:

- 5.1.1. Bei Neu- und Umbauten die Rohbaumaße. Diese können aus den nach der Ausführung berichtigten Zeichnungen entnommen werden.
- 5.1.2. Bei Werterhaltungsarbeiten die Ausbaumaße (Abmessungen der sichtbaren Flächen und Längen).
- 5.1.3. Als lichte Öffnung, z. B. für Türen, Fenster und Rolläden gelten:

Bei Neu- und Umbauten
das kleinste lichte Rohbaumaß;

Bei Werterhaltungsarbeiten
das kleinste lichte Ausbaumaß.

Es werden aufgemessen und abgerechnet:

5.2. Anstriche auf Putzflächen

- 5.2.1. waagerechte Decken nach Fläche in m^2 . Seitenflächen von Unterzügen und Flächen von Wandfriesen, bis 800 mm Höhe, sind dem Deckenmaß nur hinzuzurechnen, wenn sie mit derselben Deckenfarbe gestrichen werden.
- 5.2.2. schräge Decken, Treppenlauf-Untersichten und dergleichen nach Fläche in m^2 ; es ist in der Schrägrichtung zu messen.
- 5.2.3. Wände nach Fläche in m^2 ; die Höhen sind von der Oberkante der Fußleiste oder des Paneelanstriches - ohne Abzug eines eventuell zu ziehenden Scheuersockels bis zu 250 mm Höhe - bis zur oberen Begrenzung des Wandanstriches gemessen. Bei Fachwerkwänden sind die Hölzer zu übermessen.
- 5.2.4. Gewölbe nach Fläche in m^2 ; bei einer Stichhöhe $1/6$ der Spannweite in der Fläche ihrer Kämpferlinie, bei größerer Stichhöhe in der Abwicklung.
- 5.2.5. Beim Absperrern oder Isolieren von Wasser- und Rauchflecken und Neutralisieren von nachgeputzten Flächen ist die zu behandelnde Fläche bis zur nächstmöglichen Begrenzung nur einmal zu messen, wobei die so gemessene Schadenstelle mehrmals behandelt werden muß. Entsteht dabei ein Untergrund unterschiedlicher Saugfähigkeit, muß, falls notwendig, die gesamte in Frage kommende Fläche einmal in ganzer Fläche behandelt werden.
- 5.2.6. Anstriche von Gesimsen, ausgenommen Holzgesimse
- 5.2.6.1. Gesimse, die im Zusammenhang mit Wand und Decke gestrichen werden, und deren Höhe, zuzüglich Ausladung, kleiner als 150 mm ist, nach Länge in m, gemessen an der vorderen Kante, als Zulage zu den Abschnitten 5.2.3. und 5.2.4.
- 5.2.6.2. andere Gesimse nach Fläche in m^2 , errechnet aus der Länge - gemessen an der vorderen Kante - mal der Summe aus Höhe und Ausladung.
- 5.2.7. künstlerische und kunstgewerbliche Decken- und Gewölbemalerei nach Stück.

5.3. Anstriche auf Holzflächen

5.3.1. Fenster und Türen nach Fläche in m^2 .

5.3.1.1. Fenster

Fenster sind plan zu messen nach den kleinsten lichten Mauermaßen ohne Abzug der Scheiben. Werden die Fenster mehrseitig gestrichen, so ist das lichte Flächenmaß entsprechend der Seitenzahl der Fenster zu multiplizieren. Dies gilt für alle Fensterarten einschließlich der Verbund- und Kastenfenster. Beim Kastenfenster sind die vorher ermittelten lichten Längen- und Breitenmaße mit der Kastentiefe, die begrenzt wird durch die beiden Blendrahmen, also ausschließlich der Falze, zu multiplizieren. Hinzuzurechnen ist das Fensterbrett. Es ist zu messen nach der tatsächlichen Länge und ist mit der plangemessenen Breite zuzüglich der Brettstärke zu multiplizieren.

5.3.1.2. Türen

Türen sind in der Breite von Außenkante Bekleidung zu Außenkante Bekleidung und in der Höhe von Fußboden bis Oberkante Bekleidung plan zu übermessen. Die Tiefe des Putters ist ohne Dicke der Bekleidung plan zu übermessen. Breite und Höhe sind nach den lichten Türöffnungsmaßen zu messen. Blendrahmentüren sind - jede Seite für sich - plan zu übermessen, und zwar einschließlich der sichtbaren Blendrahmenbreiten. Die Dicken sämtlicher Türblätter sind erst ab 50 mm mitzumessen.

5.3.2. Holzbekleidungen, -vertäfelungen und dergleichen, waagerechte und schräge Decken aus Holz, Wände, Fenster- und Rolläden, Fußböden aus Holz, Dachuntersichten von Kasten- und Sparrengesimsen aus Holz - Sparren sind mit zu übermessen; die Mehrarbeit ist bei der Preisbildung berücksichtigt - Außenwandbekleidungen und Gesimse aus Holz nach Fläche in m^2 .

5.3.3. Holzbalkendecken, sichtbare Deckenbalken, Fußleisten, Geländer, Gitter, Lattenzäune und dergleichen - einseitig gemessen unter Angabe der Höhe -, Hölzer von Fachwerken, Dachbindern und dergleichen nach Länge in m.

5.4. Anstriche auf Metallflächen

5.4.1. Stahltüren nach Abschnitt 5.3.1.2.

Stahlfenster nach Abschnitt 5.3.1.1. nach Fläche in m^2 .

5.4.2. Klosettspülkästen, Badewannen, Ausgußbecken, Kleiseisenteile, wie Kaminschieber, Konsole und Kleiderhaken, Wäschepfähle und Teppichklopfergerüste nach Stück

5.4.3. vollwandige Stahlbauteile, nichtvollwandige Stahlbauteile und Rolläden nach der gestrichenen Fläche in m^2 ;

Scherengitter und Rollgitter einseitig in der lichten Öffnung gemessen

Schachtroste einseitig in der Aufsicht gemessen,

Wellbleche und dergleichen - nicht abgewickelt gemessen -

Warmwasserbehälter, Ausdehnungsgefäße, Heizöfen und dergleichen nach Fläche in m^2 .

5.4.4. Heizkörper unter Angabe der Bauart: nach Fläche in m^2 errechnet aus: Plan gemessene Tiefe des Heizkörpers mal 2 mal Höhe mal Anzahl der Glieder.

Rippenrohre: nach Länge in m unter Angabe des Scheibendurchmessers und der Anzahl der Scheiben.

Säulenheizkörper: nach abgewickelter Fläche in m^2 .

Röhrenradiatoren: nach Fläche in m^2 errechnet aus:

Plan gemessene senkrechte Tiefe des Lamellengliedes mal 2 mal Höhe mal Anzahl der Lamellenglieder, zuzüglich Breite mal Länge des Deckbleches.

Als Höhe gilt der größte äußere senkrechte Abstand der waagerechten Rohre.

Rohrhalter und Konsolen, die im Farbton der Heizkörper mitgestrichen werden, sind nicht zusätzlich zu berechnen.

- 5.4.5. Rohrleitungen, Dachrinnen und Abfallrohre sowie Eckzargen, Umfassungszargen, Eckschutzschienen und dergleichen sind nach der größten Baulänge in m zu messen,
Rohrgeländer, Rohrhandläufe und dergleichen nach Länge in m.

Geländer, Gitter, Zäune und dergleichen - einseitig gemessen unter Angabe der Höhe - nach Fläche in m^2 .

In Rohrleitungen liegende Form- und Verbindungsstücke sowie Rohrbefestigungen, Rohrschellen, Rinneisen und kleine Absperrhähne bis 100 mm Länge, die im Farbton der Rohre mitgestrichen werden, sind zu übermessen und nicht zusätzlich zu berechnen. Längere Rohraufhängungen und dergleichen sind nach Stück zu berechnen.

5.5. Anstriche auf Putz- oder Holzflächen

- 5.5.1. Scharfe Abgrenzungen dürfen auch bei mehrmaligen Anstrichen nur einmal gerechnet werden, auch, wenn verschiedenfarbige Anstriche zusammentreffen, ohne durch ein Band oder einen Strich überdeckt zu werden.

- 5.5.2. Mit Kassetten versehene Decken und Wände sind nach dem Flächenmaß plan zu übermessen.

Prozentuale Zuschläge für Tiefe, Anzahl und Profilierung der Kassetten sind jeweils zu vereinbaren.

5.6. Abzüge

- 5.6.1. bei Anstrichen mit Kalk-, Leim- und wischbeständigen Binderfarben auf Putz und ähnlichen Flächen:

- 5.6.1.1. bei Decken und Wänden:

Aussparungen von mehr als $2,0 m^2$ Einzelgröße;

Öffnungen von mehr als $2,0 m^2$ Einzelgröße ohne gestrichene Leibungen;

Öffnungen von mehr als $2,0 m^2$ bis $4,0 m^2$ Einzelgröße, wenn die Leibungen weniger als 60 mm breit gestrichen sind;

der Anstrich der Leibungen ist nicht besonders zu berechnen;

bei Öffnungen von mehr als $4,0 m^2$ Einzelgröße ist der Anstrich der Leibungen besonders zu berechnen.

Die Einzelgrößen der Öffnungen sind nach Fläche in m^2 zu berechnen.

- 5.6.1.2. nicht abgezogen werden:

bei Decken die Schornstein-, Pfeiler- und sonstigen Durchgänge;

bei Decken und Wänden Aussparungen und Öffnungen bis zu $2,0 m^2$ Einzelgröße;

der Anstrich der Leibungen solcher Öffnungen ist nicht besonders zu berechnen.

Öffnungen von mehr als $2,0 \text{ m}^2$ bis zu $4,0 \text{ m}^2$ Einzelgröße, wenn ihre Leibungen mindestens 60 mm breit gestrichen sind;

der Anstrich der Leibungen ist nicht besonders zu berechnen.

Die Einzelgrößen von Öffnungen sind nach Fläche in m^2 zu berechnen; Bekleidungen von weniger als 100 mm Breite bei Türen und Fenstern rechnen nicht zur Aussparung.

5.6.2. Abzüge bei Anstrichen mit Ölfarben, Wasserglasfarben, bei wasch- und wetterbeständigen Anstrichen mit Binder- und Dispersionsfarben sowie bei plastischen Anstrichen:

5.6.2.1. alle Öffnungen oder nicht gestrichene Flächen.

5.6.2.2. Es werden besonders berechnet:

Leibungen nach Fläche in m^2 .

5.6.3. Bei Anstrichen auf Fußböden

5.6.3.1. werden nicht abgezogen:

Flächen unter Öfen, Herden und dergleichen bis zu $1,0 \text{ m}^2$ Einzelfläche.

5.6.3.2. werden weder abgezogen noch hinzugerechnet:

Flächen aus Vor- und Rücksprünge (Tür- und Fensternischen, Schwellen und dergleichen) bis zu $0,2 \text{ m}^2$ Einzelfläche.

5.7. Vorarbeiten zu tapezierender Flächen; wie Verputz, Vorleimen, Makulatur jeder Art, Entfernen alter Tapeten außer Abwaschen alter Anstriche sind nach den Bestimmungen für Tapezierarbeiten aufzumessen und zu berechnen.

5.8. Vorarbeiten mit Farbe zu streichender Flächen wie die jeweilige Anstrichart aufzumessen und abzurechnen.

Hinweis:

Spritzen von Leim- und Kalkfarben siehe TGL 118-0082

